

# Kulturkreis

## Zehntscheuer Amorbach e. V.

### SATZUNG

#### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen "Kulturkreis Zehntscheuer Amorbach" e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Amorbach.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### **§ 2 Zweck, Aufgabe, Gemeinnützigkeit**

1. Zweck des Vereines ist die Förderung der Kultur durch Veranstaltungen auf musikalischem Gebiet, im Kleinkunst- und Theaterbereich, auf dem Gebiet von Kunst, Literatur und Wissenschaft, unter besonderer Berücksichtigung der Jugendpflege.
2. Zur Erfüllung des Vereinszweckes soll die historisch wertvolle "Zehntscheuer" in Amorbach erhalten und genutzt werden. Die dafür notwendigen Mittel sollen aus Spenden und öffentlichen Zuschüssen aufgebracht werden.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er wirtschaftet nach dem Prinzip der Kostendeckung und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Ziele.
5. Mittel des Vereines dürfen nur für satzungsmäßige Ziele verwendet werden. Die Ausübung von Funktionen und die "tätige Mitgliedschaft" erfolgt ehrenamtlich. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
6. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an Deutscher Kinderhospizverein e. V., Geschäftsstelle Aschaffenburg, Goldbacher Straße 39, 63739 Aschaffenburg zur unmittelbaren und ausschließlichen Verwendung für gemeinnützige Zwecke.

### **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die bereit sind, sich für die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins einzusetzen.
2. Die Mitgliedschaft wird erworben durch Abgabe der Beitrittserklärung an den Vorstand (§ 58 Nr. 1 BGB). Sie erstreckt sich jeweils auf ein Geschäftsjahr und wird durch die Beitragsleistung, eventuell verbunden mit einer freiwilligen Spende, jeweils um ein Jahr verlängert.

### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft wird durch freiwilligen Austritt, Tod oder Ausschluss beendet.
2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch formlose Erklärung gegenüber dem Vorstand oder die Einstellung der Beitragszahlungen.
3. Über Ausschluss bei groben Verstößen gegen die Interessen und Mitgliedschaftspflichten des Vereins entscheidet die Mitgliederhauptversammlung mit 2/3 Mehrheit. In diesen Fällen erfolgt keine Beitragserstattung.

### **§ 5 Mitgliedsbeiträge**

1. Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben.
2. Höhe und Fälligkeit von Beiträgen werden von der Mitgliederhauptversammlung festgelegt.
3. Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Beiträge ganz oder teilweise erlassen.

### **§ 6 Mitglieder - Rechte und Pflichten**

1. Alle geschäftsfähigen Mitglieder haben Stimmrecht auf der Mitgliederhauptversammlung. Juristische Personen können ihr Stimmrecht durch einen legitimierten Vertreter ausüben. Juristische Personen haben bei Abstimmungen eine Stimme.
2. Ein Mitglied, das sich in besonderer Weise Verdienste erworben hat, kann durch Beschluss der Vorstandschaft zum Ehrenmitglied ernannt werden. Ein Ehrenmitglied hat die Rechte der ordentlichen Mitglieder und ist von der Beitragszahlung befreit.

### **§ 7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind der Vorstand, und die jährliche Mitgliederhauptversammlung.

## **§ 8 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, 2. Vorsitzenden, Schatzmeister, Schriftführer, PR-Referenten und bis zu 7 Beiräten. Anzahl und Aufgaben der Beiräte bestimmt die Mitgliederhauptversammlung.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch folgende Mitglieder des Vorstandes vertreten: 1. Vorsitzender gemeinsam mit 2. Vorsitzender oder Schatzmeister.
3. Die Vertretungsbefugnis der vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder ist in der Weise beschränkt, dass zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert von über 3.000,00 € die Zustimmung des gesamten Vorstandes erforderlich ist, bei solchen über 10.000,00 € die der Mitgliederhauptversammlung. In beiden Fällen wird mit 2/3 Mehrheit entschieden.

## **§ 9 Zuständigkeit des Vorstandes**

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung und Einberufung der jährlichen Mitgliederhauptversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
2. Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederhauptversammlung
3. Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes.
4. Aufstellung des Haushaltsplanes für besondere Veranstaltungen.

## **§ 10 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes**

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederhauptversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.  
Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes.
2. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so wählt die Mitgliederhauptversammlung einen Nachfolger, der bis zur nächsten Vorstandswahl im Amt bleibt.

## **§ 11 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes**

1. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden einberufen werden. Eine Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.

2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der gültigen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des 2. Vorsitzenden.
3. Die Beschlüsse des Vorstandes werden im Sitzungsprotokoll festgehalten.

## **§ 12 Mitgliederhauptversammlung**

1. Die Mitgliederhauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Einmal im Jahr, möglichst im I. Quartal, hat eine ordentliche Mitgliederhauptversammlung stattzufinden.
2. Ihr obliegt vor allem:
  1. die Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresabrechnung des Vorstandes sowie dessen Entlastung,
  2. Festsetzung der Beitrags- und Geschäftsordnung,
  3. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes sowie Benennung eines Versammlungsleiters, einer Wahlkommission und eines Protokollanten,
  4. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins,
  5. die Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern,
  6. die Bestimmung der Arbeitsschwerpunkte des Vereins.
3. In der Mitgliederhauptversammlung hat jedes geschäftsfähige Mitglied eine Stimme.

## **§ 13 Einberufung der Mitgliederhauptversammlung**

1. Die Mitgliederhauptversammlung wird vom Vorstand einberufen bei Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und Angabe der Tagesordnung mittels Mitglieder-Rundschreiben.

In Fällen besonderer Wichtigkeit soll der Vorstand die Einladung schriftlich vornehmen. Dabei beginnt die 2-Wochen-Frist mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannte Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

2. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederhauptversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederhauptversammlung die Ergänzung bekanntzugeben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederhauptversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung.

## **§ 14 Außerordentliche Mitgliederhauptversammlung**

Eine außerordentliche Mitgliederhauptversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn 1/3 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

## **§ 15 Beschlussfassung der Mitgliederhauptversammlung**

1. Die Mitgliederhauptversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen soll die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einer Wahlleitung übertragen werden.
2. Über die Art der Abstimmung und die Zusammensetzung der Wahlleitung entscheidet die Mitgliederhauptversammlung.
3. Die Mitgliederhauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
4. Die Mitgliederhauptversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von 2/3 erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden. Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederhauptversammlung nicht erschienenen Mitglieder kann nur innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
5. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten, findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt.
6. Über Beschlüsse der Mitgliederhauptversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 16 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederhauptversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
2. Falls die Mitgliederhauptversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt an einen gemeinnützigen Verein (vgl. § 2).
4. Die vorstehenden Bedingungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder die Rechtsfähigkeit verliert.

## **§ 17 Schlussbestimmungen**

1. Diese Satzung wurde in der ordentlichen Mitgliederversammlung am 27. März 2019 beschlossen. Sie ersetzt die bisherige Satzung vom 17.03.2010
2. Sie ist dem Registergericht in Aschaffenburg zur Anerkennung vorzulegen.
3. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Amorbach, den 27. März 2019

Der Vorstand